



Bekanntmachung der Gemeinde Ellmau

nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG und § 86b BAO

Gültig ab 06.06.2024

A) Rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr

1. Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG; § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Ellmau eingerichteten Behörden und Dienststellen steht folgender Kontakt zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@ellmau.gv.at

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Ellmau eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Gemeinde Ellmau gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt und werden erst ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mailadressen von Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefaxkontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

2. **E-Mails** einschließlich Anlagen, die
- a. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
 - b. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - c. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBSkript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
 - d. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
 - e. die maximale Größe von fünfzehn Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
 - f. als Werbe-, Spam- oder Junkmail eingestuft werden

gelten als nicht eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird der Absender nicht informiert.

3. Für **Anlagen** eines E-Mails dürfen folgende Formate – sofern technischen möglich – verwendet werden:

Dokument: .pdf, .docx, .xlsx, .doc, .xls
Grafik: .jpg, .jpeg

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

**Gemeinde Ellmau,
Dorf 20, A-6352 Ellmau,**

zur richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Arbeitsstunden (siehe Punkt C) im Sekretariat (1. Stock) möglich und gelten mit dem Zeitpunkt der Abgabe als eingebracht und eingelangt.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist zudem während und außerhalb der Amtsstunden (siehe Punkt C) durch Einwurf im Postkasten, der im Eingangsbereich des Gemeindeamtes an der Hauswand montiert ist, möglich. Für den Fall der Verwendung des Postkastens wird darauf hingewiesen, dass dessen **Entleerung Montag bis Freitag jeweils nur einmal täglich um 08:00 Uhr** erfolgt. Schriftstücke, die erst nach diesem Zeitpunkt eingeworfen werden, gelten daher erst als am darauffolgenden Tag – sofern es sich dabei um einen Tag mit Amtsstunden (siehe Punkt C) handelt – als eingebracht und eingelangt.

C.) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

1. Amtsstunden:

- a. Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
- b. Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und
- c. Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Keine Amtsstunden und keine Parteienverkehrszeiten an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember und am Nachmittag des Faschingsdiensttages.

Diese Bekanntmachung tritt mit 06.06.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Nikolaus Manzl

angeschlagen am: 05.06.2024

abgenommen am: